

B e r a t u n g s f o l g e:

1. Kreistag	13.12.2018	Entscheidung	Ö
2. Ausschuss für Umwelt und Mobilität	15.10.2019	Entscheidung	Ö

Franz Baur/19.09.2019

---

**gez. Dezernent / Datum**

**"Ökologische Verbreiterung" von Kreisstraßen - Antrag der SPD-Fraktion vom 07.12.2018**

**Beschlussentwurf:**

Die Verwaltung wird beauftragt, geeignete Flächen im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel zu erwerben.

**Kurzdarstellung der Sach- und Rechtslage:**

**Ausgleich gesetzlich geregelt**

Beim Bau von Straßen und Radwegen ist der vom Baulastträger zu erbringende Ausgleich für den Eingriff in Natur und Landschaft gesetzlich geregelt und wird vom Straßenbauamt regelmäßig erbracht. Im Rahmen der hierfür notwendigen Landschaftspflegerischen Ausgleichsplanungen werden verschiedenste Maßnahmen projektiert. Beispielhaft erwähnt seien Aushagerungen von Böschungen, Neupflanzungen von Büschen und Bäumen, Verbesserungen an Gewässern und in Streuobstgärten bis hin zur Extensivierung von bewirtschafteten Flächen und Amphibienschutzmaßnahmen.

**Ökologische Wertigkeit und Ökopunktfähigkeit**

Um die Ausgleichsmaßnahmen effizienter und weniger zufällig zu gestalten, setzt das Straßenbauamt seit Verankerung dieses Ziels in der Kreisstrategie sogenannte Ökopunktmaßnahmen um. Hier werden möglichst „große“ Maßnahmen mit einer hohen positiven ökologischen Wirkung umgesetzt, die mit dem Bau- und Umweltamt abgestimmt sind oder gar gemeinsam projektiert wurden und werden.

Hierdurch bekommt das Straßenbauamt entsprechend den geltenden Regelungen Ökopunkte und kann diese dann für den notwendigen Ausgleich von Baumaßnahmen verwenden.

Das Bau- und Umweltamt (BU) hat auf Anfrage erklärt, dass eine ökologische Aufwertung von straßenbegleitenden Flächen grundsätzlich positiv gesehen und befürwortet wird. Entlang von Straßen könnten zusätzliche Habitate für viele Tier- und Pflanzenarten sowie biotopvernetzende Linienstrukturen entwickelt werden. Voraussetzung hierfür sei eine ökologische Ausrichtung der Pflege der Flächen.

Gleichzeitig weist BU darauf hin, dass die Anerkennung von Maßnahmen als vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen im Rahmen der Ökokontoverordnung Baden-Württemberg neben formalen Voraussetzungen, wie beispielsweise die Überschreitung einer Mindestfläche/Mindestpunktzahl, allerdings auch besondere naturschutzfachliche Anforderungen an die Wirksamkeit einer Maßnahme stellt. Negative Einflussfaktoren auf den Naturhaushalt von benachbarten Flächen sind dabei ebenso zu berücksichtigen wie andere funktionale Anforderungen, die im Einklang mit den Zielen der Ausgleichsmaßnahme stehen müssen. Gerade entlang von Straßen bestehen nutzungsbedingt vielfältige negative Wirkungen auf den Naturhaushalt, wie Kollisionsrisiken (der gesamten Fauna einschließlich Insekten), Einwirkungen von Salz, Reifenabrieb, Luftschadstoffe sowie Lärm und Licht. Hinzu kommt, dass durch Unterhaltungsmaßnahmen, Leitungsbau, Straßenausbau, Radwegebau die Dauerhaftigkeit einer solchen Maßnahme nicht grundsätzlich angenommen werden kann. Eine Anerkennung einer Ökokontomaßnahme im direkten Umfeld von Straßen wird vom Naturschutz daher als nicht möglich gesehen. Bei bisherigen Ökokontoplanungen werden straßenbegleitende Bereiche aus eben diesen Gründen in der Ökopunktebilanzierung nicht berücksichtigt.

### **Abzusehende Probleme beim Grunderwerb**

Die Planung von Baumaßnahmen wird zunehmend komplexer und sämtliche zu beachtende Belange müssen formal korrekt abgearbeitet werden. Die Grunderwerbsverhandlungen verlaufen tendenziell ebenfalls zunehmend schwieriger. Vor allem Landwirte haben oft große Probleme bei Flächenverkäufen, weil der Großteil der Förderungen der Landwirtschaft anhand ihrer Flächen zugeteilt wird. Es ist dadurch meist schon schwer genug, den für die technische Umsetzung von Baumaßnahmen notwendigen Grunderwerb zu bekommen. Das Straßenbauamt schätzt die Bereitschaft der Eigentümer zum Verkauf weiterer Flächen für die angedachte „ökologische Verbreiterung“ als sehr gering ein. Die Erlangung von beidseits je ca. 3°m breiter Streifen zusätzlich zum „technisch“ notwendigen Grunderwerb wird daher als meist unrealistisch eingestuft.

Selbst wenn künftig sämtliche Maßnahmen über Planfeststellungsverfahren Baurecht erhalten sollten, ist zweifelhaft, ob bei Widersprüchen innerhalb der Verfahren die Plangenehmigungsbehörde die Voraussetzungen für eine Enteignung als gegeben ansehen würden.

### **Fazit**

Das Straßenbauamt ist grundsätzlich sensibilisiert für die Themen Ökologie und Naturschutz und versucht immer, gute Lösungen zu finden. Somit besteht natürlich grundsätzlich die Bereitschaft, noch intensiver nach sinnvollen Ausgleichsmaßnahmen zu suchen und diese, wenn möglich, auch umzusetzen. Dazu wird das Straßenbauamt sich darum bemühen, zusätzliche Randstreifen entlang der Straßen zu er-

werben.

Darüber hinaus wird aktuell die Biodiversitätsstrategie aufgestellt und hierbei ein umfangreiches Maßnahmenpaket ausgearbeitet.

### **Finanzielle Auswirkungen:**

#### 1. Kurzbeschreibung

Für die Umsetzung von über das gesetzlich vorgeschriebene Maß an Ausgleich hinausgehende, freiwillige Maßnahmen sind für den Grunderwerb und die Anlage von ökologisch wertvollen Flächen zusätzliche Investitionsmittel erforderlich. Diese werden künftig über die Einzelmaßnahmen veranschlagt und abgerechnet.

Franz Baur/19.09.2019

---

gez. (Name / (Datum))

Um den Lesefluss zu erleichtern, verzichten wir auf Mehrfachnennungen von Geschlechtern. Die verwendeten Bezeichnungen gelten für alle Geschlechter.

Anlagen:  
Anlage 1 zu 0199/2018  
Für Ihre Notizen